

§ 4

Verheirateten Meisterschülern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, ist ein monatlicher Zuschuß von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und 50 DM bei getrenntem Haushalt zu zahlen.

§ 5

Für jedes zu versorgende Kind bis zum 16. Lebensjahr erhalten die Meisterschüler einen monatlichen steuerfreien Zuschuß von 40 DM für das erste Kind und von 30 DM für jedes weitere Kind.

§ 6

Bei vorbildlicher Erfüllung des Arbeitsplanes und bei besonders guten fachlichen Leistungen erhalten Meisterschüler auf gemeinsamen Antrag des Meisters und des Leiters für künstlerischen Nachwuchs in der Deutschen Akademie der Künste vom zweiten Ausbildungsjahr an einen Leistungszuschlag von monatlich 50 DM.

§ 7

Erkrankt ein Meisterschüler, so ist bei beitragsfrei Versicherten das Stipendium (Grundstipendium und Zuschuß) für die Zeit der Krankheit, jedoch höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Meisterschüler nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiterbetreut.

§ 8

Die Anzahl der Meisterschüler wird jeweils von der Deutschen Akademie der Künste im Einverständnis mit dem Ministerium für Kultur festgelegt.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

**Anordnung
über Stundung und Erlaß von Kosten
im Bereich der Justiz.**

Vom 25. März 1954

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes angeordnet:

§ 1
Stundung

(1) Kosten können auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn Teilzahlungen nicht zumutbar sind und die Einziehung der Kostenforderung infolge vorübergehender, unverschuldeter Zahlungsschwierigkeiten eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Kostenschuldners oder eine sonstige Härte für ihn darstellen würde.

(2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch eine Stundung über die Dauer von sechs Monaten hinaus, höchstens jedoch bis zu zwölf Monaten, gewährt werden.

t

§ 2
Erlaß

(1) Kosten können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung infolge nicht nur vorübergehender, unverschuldeter Zahlungsschwierig-

keiten eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Kostenschuldners oder eine sonstige besonders erhebliche Härte für ihn darstellen würde.

(2) Kostenerlaß kann auch einem anderen, für dieselben Kosten haftenden Kostenschuldner gewährt werden, wenn die Einziehung der Kosten bei diesem eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 3

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen

(1) Bei der Entscheidung über die Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten sind Einkommen und Vermögen sowie die persönlichen Verhältnisse des Kostenschuldners und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber Unterhaltsberechtigten, zu berücksichtigen.

(2) Der Kostenschuldner soll seine Angaben, insbesondere hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse, glaubhaft machen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Über Anträge auf Stundung von Kostenforderungen bis zu 500 DM entscheidet der Sekretär als Haushaltsbearbeiter des Gerichts, bei dessen Verwaltungsbuchhaltung die Kostenforderung zum Soll gestellt ist, bei Kostenforderungen von mehr als 500 DM der Leiter der für die Verwaltungsbuchhaltung zuständigen Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

(2) Über Anträge auf Erlaß von Kostenforderungen bis zu 500 DM entscheidet der Leiter der Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz, die für die Verwaltungsbuchhaltung zuständig ist, bei der die Kostenforderung zum Soll gestellt ist, bei Kostenforderungen von mehr als 500 DM der Minister der Justiz.

(3) Über Anträge auf Stundung von Kostenforderungen bis zu 1000 DM in Strafsachen erster Instanz beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts, bei Kostenforderungen von mehr als 1000 DM der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Über Anträge auf Erlaß von Kostenforderungen in Strafsachen erster Instanz beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Präsident des Obersten Gerichts.

§ 5

Stellung der Anträge

(1) Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten sind bei der Verwaltungsbuchhaltung einzureichen, bei der die Kostenforderung zum Soll gestellt ist.

(2) Soweit der Sekretär als Haushaltsbearbeiter nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, übersendet er den Antrag auf dem Dienstweg unverzüglich mit einem ausführlichen Bericht über den Sachverhalt und über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Kostenschuldners und unter Mitteilung der eigenen Stellungnahme an die für die Entscheidung zuständige Dienststelle.

§ 6

Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Entscheidungen über Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten sind unanfechtbar.

§ 7

Löschung des Kostensolls bei Erlaß

Kosten, die erlassen werden, sind zu löschen,